

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 03/06

12. Januar 2006

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-354/03, C-355/03 und C-484/03

Optigen Ltd (C-354/03), Fulcrum Electronics Ltd (C-355/03) und Bond House Systems Ltd (C-484/03) / Commissioners of Customs & Excise

**GESELLSCHAFTEN, DIE OHNE IHR WISSEN IN EINEN „KARUSSELLBETRUG“
VERWICKELT WAREN, HABEN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG DER
VORSTEUER**

Im Falle einer Lieferkette ist jeder Umsatz für sich als eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten. Das Recht eines Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug wird dadurch, dass ein anderer Umsatz in der Kette mit einem Betrug behaftet ist, ohne dass der Steuerpflichtige hiervon Kenntnis hat oder haben kann, nicht berührt.

Die Art von Betrug, um die es in den vorliegenden Rechtssachen geht, besteht in Ketten von Warenlieferungen, an denen ein Händler beteiligt ist, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, d. h. ein Händler, der mehrwertsteuerpflichtig ist, aber verschwindet, ohne die Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden zu entrichten, oder ein Händler, der eine „entwendete“ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, d. h. eine Nummer, die ihm nicht gehört.

Ein Händler, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mehrwertsteuerpflichtig ist, verkauft Gegenstände an einen Händler, der in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist. Der zuletzt genannte Händler verschwindet, ohne die geschuldete Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden zu entrichten, oder verwendet eine „entwendete“ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Er verkauft die Gegenstände mit Preisnachlass an eine Gesellschaft in demselben Mitgliedstaat weiter, die sie ihrerseits an eine weitere Gesellschaft in diesem Mitgliedstaat verkauft, wobei sie die ihrem Abnehmer berechnete Mehrwertsteuer an die Steuerverwaltung abführt, nachdem sie hiervon die gezahlte Vorsteuer abgezogen hat. Sodann werden die Gegenstände, gegebenenfalls nach weiteren Umsätzen, in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt; die Ausfuhr ist von der Mehrwertsteuer befreit. Die ausführende Gesellschaft hat gleichwohl einen Anspruch auf Erstattung der für den Kauf der Gegenstände

gezahlten Vorsteuer. Ist der Käufer die erste Gesellschaft, handelt es sich um einen „Karussellbetrug“. Dieses Verfahren kann mehrmals wiederholt werden¹.

Zum maßgebenden Zeitpunkt waren die drei Gesellschaften Optigen Ltd, Fulcrum Electronics Ltd und Bond House Systems Ltd Ausführer von Mikroprozessoren und wurden ohne ihr Wissen in diesen Betrug verwickelt. Im Jahr 2002 wurden ihre Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die sie ihren Lieferanten gezahlt hatten, von den Commissioners of Customs & Excise in England abgelehnt, die der Auffassung waren, dass die von diesen Gesellschaften getätigten Käufe und Verkäufe weder wirtschaftliche Substanz gehabt hätten noch Lieferungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gewesen seien.

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, der als Berufungsgericht mit der Sache befasst ist, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Auslegung der Artikel 2 Absatz 1, 4 Absätze 1 und 2 und 15 der Sechsten Richtlinie, mit der ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem errichtet worden ist². Der High Court möchte wissen, ob es sich bei einem Umsatz, der ein Glied in einem Betrug der fraglichen Art darstellt, um eine „Lieferung von Gegenständen“, die ein „Steuerpflichtiger als solcher“ ausführt, und um eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der Richtlinie handelt.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Sechste Richtlinie der Mehrwertsteuer sowie den Schlüsselbegriffen „Steuerpflichtiger“³, „Lieferung von Gegenständen“⁴ und „wirtschaftliche Tätigkeiten“⁵ einen sehr weiten Anwendungsbereich zuerkennt. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes haben alle diese Begriffe objektiven Charakter und sind unabhängig von Zweck und Ergebnis der betroffenen Umsätze anwendbar. Es wäre unvereinbar mit der Richtlinie, die Absicht eines von dem betroffenen Steuerpflichtigen verschiedenen, an derselben Lieferkette beteiligten Händlers und/oder den möglicherweise betrügerischen Zweck – den dieser Steuerpflichtige weder kannte noch kennen konnte – eines Umsatzes zu berücksichtigen, der Teil dieser Kette ist und der dem Umsatz, den der betreffende Steuerpflichtige getätigt hat, vorausgeht oder nachfolgt. In einer solchen Kette ist jeder Umsatz für sich zu betrachten, und vorausgehende oder nachfolgende Ereignisse ändern nichts am Charakter eines bestimmten Umsatzes in der Lieferkette. **Umsätze wie die hier in Rede stehenden, die nicht selbst mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet sind, sind folglich Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher ausführt, und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne**

¹ Wie Generalanwalt Poiares Maduro in seinen Schlussanträgen vom 16. Februar 2005 bemerkt hat, hat diese Form des Betrages im innergemeinschaftlichen Handel zugenommen und stellt ein erhebliches Problem für die Mitgliedstaaten dar. Obwohl der Betrag, um den es bei diesen Betrugsfällen geht, schwer genau zu beziffern ist, ist klar, dass sie für die Mitgliedstaaten zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen (Nr. 9 der Schlussanträge, unter Verweis auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Einsatz der Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit bei der Bekämpfung des MwSt.-Betrugs vom 16. April 2004, KOM[2004] 260 endg.).

² Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1), mit der die Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 (ABl. P 71, S.1301) geändert worden ist.

³ Nach Artikel 4 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie gilt als Steuerpflichtiger, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.

⁴ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie gilt als eine solche Lieferung die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

⁵ Der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeiten“ ist in Artikel 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie als alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden definiert.

der Sechsten Richtlinie, wenn sie die objektiven Kriterien erfüllen, auf denen diese Begriffe beruhen.

Der Gerichtshof stellt daher fest: Das Recht eines Steuerpflichtigen, der solche Umsätze ausführt, auf Vorsteuerabzug wird auch nicht dadurch berührt, dass in der Lieferkette, zu der diese Umsätze gehören, ohne dass dieser Steuerpflichtige hiervon Kenntnis hat oder haben kann, ein anderer Umsatz, der dem vom Steuerpflichtigen getätigten Umsatz vorausgeht oder nachfolgt, mit einem Mehrwertsteuerbetrug behaftet ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel: (00352) 4303 3255 Fax: (00352) 4303 2734*